

Schweizer QR-Rechnung

Fachliche Informationen zur QR-IID und QR-IBAN

Version 1.0, gültig ab 15. November 2018



Allgemeiner Hinweis

Anregungen und Fragen zu diesem Dokument können an das jeweilige Finanzinstitut oder an SIX unter folgender Adresse gerichtet werden: billing-payments.pm@six-group.com.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beiderlei Geschlecht.

Änderungskontrolle

Alle durchgeführten Änderungen an diesem Dokument werden in einem Revisionsnachweis mit Versionsangabe, Änderungsdatum und einer kurzen Änderungsbeschreibung aufgelistet.

SIX Interbank Clearing AG übernimmt für die Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen keinerlei Gewähr und Haftung. Ebenso übernimmt SIX Interbank Clearing AG auch für den spezifischen Funktionsumfang von Systemen zur Nutzung der QR-IID, QR-IBAN und QR-Rechnung keine Beratung, stellt keine Kontrollfunktionen zu technischen Verfahren zur Verfügung und übernimmt keine Gewähr oder Haftung für die konkrete maschinelle oder verfahrenstechnische Umsetzung der Standardisierung bzw. von Lösungen zur Nutzung und Bearbeitung von QR-IID, QR-IBAN und QR-Rechnungen.

Unterstützung und Hilfsmittel

SIX stellt verschiedene Hilfsmittel unverbindlich zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich dazu auf www.paymentstandards.ch.

© Copyright 2018 SIX Interbank Clearing AG, CH-8021 Zürich



Revisionsnachweis

Version	Datum	Änderungsbeschreibung
1.0	15.11.2018	Erstausgabe



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	!	5
1.1	Änderungshoheit	!	5
1.2	Referenzdokumente	!	5
1.3	Begriffsdefinitionen	(6
1.3.1	IID		
1.3.2	QR-IID		
1.3.3	IBAN		
1.3.4	QR-IBAN		
2	Informationen zur QR-IID		
2.1	Grundprinzipien		
2.2	Verwaltung und Vergabe der QR-IID		
2.3	Information der Teilnehmer über ihre QR-IID		7
2.4	Abbildung der QR-IID im Bankenstamm		7
2.5	Bestellung einer QR-IID		8
2.6	Verkettung einer QR-IID in SIC		8
2.7	Löschung einer QR-IID		8
2.8	QR-IIDs im Testsystem in SIC/euroSIC		8
2.9	Publikation der QR-IIDs		8
3	Verwendung der QR-IBAN		9
3.1	Grundprinzip		9
3.2	Aufbau und Ermittlung einer QR-IBAN		9
3.3	Welcher Rechnungssteller sollte eine QR-IBAN erhalten?	10	0
3.3.1	Kann ein Rechnungssteller auch ausschliesslich eine QR-IBAN verwenden?	10	0
3.4	Berücksichtigung der QR-IBAN durch Finanzinstitute	10	0
3.4.1	Finanzinstitut des Zahlungspflichtigen	1	1
3.4.2	Finanzinstitut des Zahlungsempfängers	1	1
4	Online-Abfrage einer QR-IBAN	12	2
5	Verwendung der QR-IBAN im Ausland	1	3
Δnhan	α Δ· Tahellen- und Δhhildungsverzeichnis	1,	1



1 Einleitung

Der Zahlteil der QR-Rechnung ersetzt die existierenden Einzahlungsscheine, auch den Einzahlungsschein mit Referenznummer (ugs. ESR). Das ESR-Verfahren mit seinen Ausprägungen ist ein Garant für ein hoch effizientes Zahlungsverkehrssystem in der Schweiz.

Damit der Zahlteil der QR-Rechnung ebenso erfolgreich wird, werden zukünftig Zahlungen mit strukturierter Referenz analog dem «ESR-Verfahren» auf Basis einer speziellen IBAN, einer QR-IBAN, abgewickelt.

Das vorliegende Dokument enthält dazu alle fachliche Informationen, damit Banken und Software-Provider die QR-IBAN auf Basis der QR-IID, einer speziellen Banken-IID, einführen bzw. nutzen können.

Adressaten dieses Dokuments sind somit alle Schweizer und Liechtensteiner Banken, die die QR-Rechnung unter Verwendung einer QR-Referenz ihren Kunden anbieten wollen sowie alle Software-Provider.

1.1 Änderungshoheit

Das Dokument «Schweizer QR-Rechnung – Fachliche Informationen zur QR-IID und QR-IBAN» untersteht der Änderungshoheit von

SIX Interbank Clearing AG Pfingstweidstrasse 110 Postfach CH-8021 Zürich

und beinhaltet die Empfehlungen der Schweizer Finanzinstitute.

Die aktuellste Version dieses Dokuments ist im Download Center unter www.paymentstandards.ch verfügbar.

1.2 Referenzdokumente

Ref	Dokument/Schema	Titel	Quelle
[1]	IG QR-Rechnung	Schweizer Implementation Guidelines QR-Rechnung – Technische und fachliche Spezifikationen des Zahlteils mit Swiss QR Code	SIX
[2]	IG Kunde-Bank- Meldungen	Schweizer Implementation Guidelines für Kunde-Bank- Meldungen	SIX
[3]	Verarbeitungsregeln	Verarbeitungsregeln QR-Rechnung	SIX

Tabelle 1: Referenzdokumente

Version 1.0 – 15.11.2018 Seite 5 von 14



Organisation	Link
ISO	www.iso20022.org
SIX	www.iso-payments.ch www.sepa.ch www.six-group.com/interbank-clearing
Harmonisierung des Schweizer Zahlungsverkehrs	www.paymentstandards.ch

Tabelle 2: Links zu entsprechenden Internetseiten

1.3 Begriffsdefinitionen

1.3.1 IID

IID (Instituts-Identifikation) dient in der Schweiz und Liechtenstein zur Identifizierung der Finanzinstitute als Teilnehmer an den Schweizer RTGS-Systemen. Jedem Institut wird mindestens eine IID zugewiesen.

1.3.2 QR-IID

Die QR-IID ist eine Abwandlung der Instituts-Identifikation (IID). QR-IIDs bestehen exklusiv aus Nummern von 30000 bis 31999. Auf Basis dieser QR-IIDs definierte IBANs (QR-IBANs) werden ausschliesslich für das neue Verfahren mit QR-Referenz in der QR-Rechnung verwendet.

1.3.3 IBAN

IBAN ist die international normierte Darstellung einer Bankkontonummer gemäss ISO-13616-Standard.

1.3.4 QR-IBAN

Bei Zahlungen mit einer strukturierten QR-Referenz muss die QR-IBAN als Angabe des Gutschriftskontos verwendet werden. Der formelle Aufbau der QR-IBAN entspricht den Regeln gemäss ISO-13616-Standard für IBAN. Das Zahlverfahren mit Referenz wird über eine spezielle Identifikation des Finanzinstituts (QR-IID) erkannt. Für die QR-IID sind exklusiv Werte im Bereich 30000 – 31999 reserviert. Jedem am Verfahren teilnehmenden rechtlich selbständigen Finanzinstitut wird eine QR-IID zugeteilt. Die QR-IBAN enthält zur Kennzeichnung des Verfahrens die QR-IID des kontoführenden Instituts.

Seite 6 von 14 Version 1.0 – 15.11.2018



2 Informationen zur QR-IID

2.1 Grundprinzipien

- Eine Teilnahme an den Schweizer RTGS-Systemen SIC bzw. euroSIC ist Voraussetzung dafür, dass ein Finanzinstitut eine QR-IID erhält.
- Den am Verfahren teilnehmenden Finanzinstituten wird pro SIC- bzw. euroSIC-Verrechnungskonto maximal eine QR-IID zugeteilt.
- Die Finanzinstitute haben keinen Anspruch auf eine bestimmte QR-IID.

2.2 Verwaltung und Vergabe der QR-IID

Die Verwaltung und Vergabe von IIDs obliegt SIX Interbank Clearing. Sie vergibt alle IIDs – inkl. QR-IIDs –, führt die Beziehungen zwischen den IIDs und SIC bzw. euroSIC-Verrechnungskonten, nimmt Mutationen und Löschungen vor, archiviert inaktive IIDs und pflegt ein öffentliches Verzeichnis aller IIDs im Bankenstamm.

2.3 Information der Teilnehmer über ihre QR-IID

Jedes Finanzinstitut wird über die Zuteilung seiner QR-IID durch SIX Interbank Clearing schriftlich informiert.

Sollte ein Institut keine QR-IID wünschen, muss die Löschung schriftlich gemeldet werden.

2.4 Abbildung der QR-IID im Bankenstamm

SIX Interbank Clearing führt auf ihrer Website ein öffentlich zugängliches Verzeichnis (Bankenstamm) mit Stammdaten von Finanzinstituten, die an den Schweizer Zahlungssystemen SIC und euroSIC angeschlossen sind. Der Bankenstamm beinhaltet u.a. die Benennung des Inhabers jeder IID inklusive Postadresse, Teilnahme an Systemen bzw. Dienstleistungen und die Verkettungen auf andere IIDs.

Auf das Einführungsdatum der QR-Rechnung hin werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt zugeteilten QR-IIDs im Bankenstamm eingetragen, publiziert und für die Verwendung in SIC/euroSIC aktiviert. Erst ab diesem Zeitpunkt kann die QR-IID produktiv genutzt werden.

Ab Einführungsdatum der QR-Rechnung werden QR-IIDs in gleicher Form im Bankenstamm publiziert wie «normale» IIDs. Zusätzlich werden sie mit dem neuen Code 4 in den Spalten «SIC» bzw. «euroSIC» für die Teilnahme am SIC- bzw. euroSIC-System gekennzeichnet:

- Code 4 in Spalte «SIC» = Teilnahme am SIC als QR-IID für Zahlungen mit QR-Referenz in SIC
- Code 4 in Spalte «euroSIC» = Teilnahme am euroSIC als QR-IID für Zahlungen mit QR-Referenz in euroSIC

Weitere Details zu den Anpassungen im Bankenstamm werden im Rahmen der Release Notes des SIC-Plattform Releases 4.6 im ersten Quartal 2019 publiziert.

Version 1.0 – 15.11.2018 Seite 7 von 14



2.5 Bestellung einer QR-IID

Mit einem Stammdatenformular im Extranet von SIX Interbank Clearing können Institute, die über keine QR-IID verfügen, eine solche bestellen. Mit Publikation des aktualisierten Bankenstamms wird die QR-IID aktiviert und somit für Zahlungen in SIC bzw. euroSIC adressierbar.

2.6 Verkettung einer QR-IID in SIC

Eine allfällige Verkettung einer QR-IID in SIC erfolgt analog der Verkettung einer «normalen» IID, muss aber zwingend auf eine andere QR-IID erfolgen.

2.7 Löschung einer QR-IID

Die QR-IID eines Finanzinstituts ist aktiv, solange das Institut an einem Schweizer Zahlungssystemen angeschlossen ist. Ist das nicht mehr der Fall, wird diese QR-IID deaktiviert und gelöscht.

SIX Interbank Clearing archiviert gelöschte QR-IIDs während 10 Jahren in ihren Stammdaten. In dieser Zeit ist keine Neuvergabe möglich.

Mit einem Stammdatenformular kann ein Finanzinstitut die Löschung seiner QR-IID beauftragen. Es muss vorgängig sicherstellen, dass keine QR-IBAN seiner Kunden mehr aktiv ist.

Mit Publikation des aktualisierten Bankenstamms ist die QR-IID in der Folge erloschen. Sollten Zahlungen aufgrund noch im Umlauf befindlicher Zahlteile mit QR-IBAN mit dieser gelöschten QR-IID in SIC bzw. euroSIC beauftragt werden, so würden diese zurückgewiesen.

2.8 QR-IIDs im Testsystem in SIC/euroSIC

Es wird ein Test-Bankenstamm mit QR-IIDs ausschliesslich für Testzwecke unter www.paymentstandards.ch im ersten Quartal 2019 zum Download zur Verfügung gestellt.

Ab Sommer 2019 steht im Testsystem SIC/euroSIC der Umfang des SIC-Plattform-Releases 4.5 (per 15. November 2019) zur Verfügung. Ab diesem Zeitpunkt werden auch die QR-IIDs im Testsystem SIC/euroSIC aktiviert.

2.9 Publikation der QR-IIDs

Die offizielle Publikation der QR-IIDs erfolgt mit Einführung der QR-Rechnung zum 30.06.2020 im Rahmen der üblichen Aktualisierung des Bankenstamms.

Seite 8 von 14 Version 1.0 – 15.11.2018



3 Verwendung der QR-IBAN

3.1 Grundprinzip

Durch die Verwendung der QR-IID kann eine QR-IBAN leicht von einer IBAN unterschieden werden.

Darauf aufbauend können Validierungs- und Verarbeitungsvorgaben gemacht werden. So muss bei Nutzung einer QR-IBAN stets eine QR-Referenz bei der Zahlung geliefert werden. Wohingegen in der QR-Rechnung bei der Nutzung einer IBAN <u>keine</u> QR-Referenz geliefert werden darf.

	Zahlung enthält		Romorkung					
	QR-Referenz	Mitteilungen	Bemerkung					
QR-IBAN	Obligatorisch	Optional	Muss eine QR-Referenz enthalten. Neu können auch Mitteilungen mitgegeben werden.					
IBAN	Untersagt	Optional	Kann neu eine ISO-Referenz, darf jedoch keine QR-Referenz enthalten.					

Abbildung 1: Beziehung zwischen Art der Kontonummer, der Referenz und Möglichkeiten der Mitteilungen

Wichtig: Eine QR-IBAN kann nur für Zahlungseingänge verwendet werden. Zahlungen zulasten einer QR-IBAN sind nicht vorgesehen. Somit ist neben einer QR-IBAN stets eine IBAN erforderlich (für Zahlungseingänge ohne Referenz und für Zahlungsausgänge).

3.2 Aufbau und Ermittlung einer QR-IBAN

Formal unterscheiden sich IBAN und QR-IBAN nicht. Beide entsprechen den Vorgaben gemäss ISO 13616:

Au	Aufbau der Schweizer und Liechtensteiner (QR)-IBAN (21 Stellen)																			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
со	Länder- Prüf- IID bzw. CH/LI QR-IID						Inte	rne	Kont	tonu	mm	er de	er Fii	nanz	insti	tute				

Abbildung 2: Formaler Aufbau einer Schweizer & Liechtensteiner IBAN bzw. QR-IBAN



Alle Finanzinstitute in der Schweiz und in Liechtenstein haben den Aufbau ihrer IBANs im Rahmen der Vorgaben definiert. Die IID bildet einen essentiellen Bestandteil der IBAN. Bei der Bildung der QR-IBAN wird empfohlen, das gleiche Vorgehen unter Verwendung der QR-IID beizubehalten. Dadurch kann zwischen der IBAN und der QR-IBAN eine 1:1-Beziehung entstehen.

Grundsätzlich sind die Finanzinstitute in der Gestaltung der QR-IBAN frei, sofern die Vorgaben von ISO 13636 eingehalten werden und die QR-IID verwendet wird.

Eine QR-IBAN muss nicht zwingend auf der IBAN basieren.

Das einzelne Institut definiert in seinem Kundenangebot, ob ein Konto (Konto mit IBAN) mit einer oder mit mehreren QR-IBANs verknüpft ist.

3.3 Welcher Rechnungssteller sollte eine QR-IBAN erhalten?

Jeder Rechnungsteller, der zukünftig die QR-Referenz nutzen will, benötigt zukünftig neben seiner IBAN mindestens auch eine QR-IBAN.

Es obliegt den Banken, ihren Kunden eine QR-IBAN zusätzlich zur IBAN zu vergeben.

3.3.1 Kann ein Rechnungssteller auch ausschliesslich eine QR-IBAN verwenden?

Nein. Rechnungssteller benötigen zusätzlich zur QR-IBAN ein Gutschriftskonto (IBAN-Format). Das Gutschriftskonto kann auch für die Gutschrift von Zahlungseingängen ohne Referenz verwendet werden.

Weiterhin können Zahlungen nur zulasten einer IBAN erfolgen.

3.4 Berücksichtigung der QR-IBAN durch Finanzinstitute

Nachfolgend wird erläutert, was die Finanzinstitute bei Verwendung der QR-IBAN in ihren Zahlungsverkehrsprozessen berücksichtigen müssen.

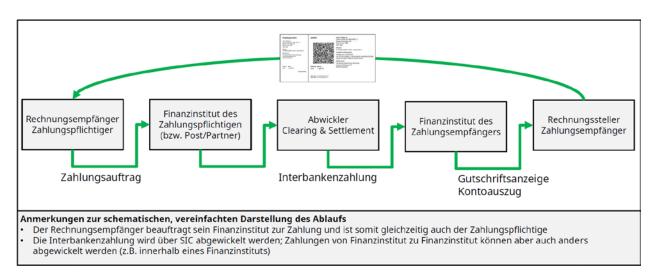


Abbildung 3: Generischer Zahlungsprozess auf Basis einer QR-Rechnung

Seite 10 von 14 Version 1.0 – 15.11.2018



3.4.1 Finanzinstitut des Zahlungspflichtigen

Wie unter Ziffer 3.1 «Grundprinzip» beschrieben, muss sichergestellt sein, dass bei einer Zahlung zugunsten einer QR-IBAN eine QR-Referenz geliefert bzw. bei einer Zahlung zugunsten einer IBAN keine QR-Referenz geliefert wird.

Mit dem Zahlteil der QR-Rechnung können Zahlungsaufträge elektronisch und beleghaft erteilt werden. Werden Zahlungen elektronisch an die Bank erteilt, kann der Zahler die Zahlung durch Scannen des QR-Codes erfassen oder manuell eingeben.

Das Finanzinstitut des Zahlungspflichtigen muss sicherstellen, dass die beschriebenen Grundprinzipien bei jeder Art der Erfassung eingehalten werden:

Manuelle Erfassung im E-/M-Banking:

- Erfassung der QR-Referenz ist bei Eingabe einer QR-IBAN obligatorisch
- bei Eingabe einer IBAN darf <u>kein</u> spezielles Erfassungsfeld für eine QR-Referenz erscheinen.

Beim Scanning des QR-Codes durch den Zahler muss sichergestellt sein, dass die Grundsätze auch bei einer nachträglichen manuellen Änderung des Zahlungsauftrags eingehalten werden.

Bei der Entgegennahme von pain.001 müssen die Vorgaben gemäss Swiss Payments Standards geprüft bzw. validiert werden.

3.4.2 Finanzinstitut des Zahlungsempfängers

Das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers muss sicherstellen, dass Zahlungseingänge sowohl zugunsten der QR-IBAN als auch IBAN auf das entsprechende Ziel-Konto zugewiesen werden können.

Bei der Verarbeitung der Zahlungseingänge müssen die Anforderungen der «Schweizer Implementation Guidelines für Kunde-Bank-Meldungen (Reports)» in der jeweils gültigen Fassung erfüllt werden. Dort ist die Behandlung von Zahlungseingängen auf Basis der QR-Rechnung im Bereich der Kontoauszüge beschrieben (siehe unter www.paymentstandards.ch).

Ebenfalls muss das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers beim Empfang einer Interbankzahlung via SIC bzw. euroSIC sicherstellen, dass eingehende Zahlungen, welche an die eigene QR-IID adressiert sind, korrekt weiterverarbeitet werden können (analog Adressierung an «normale» IID).



4 Online-Abfrage einer QR-IBAN

Zur Abfrage von QR-IBANs wird ein Online-Tool auf der Website von SIX Interbank Clearing zur Verfügung gestellt.

Dort können die erforderlichen Parameter (z.B. QR-IID und proprietäre Kontonummer) eingegeben werden, worauf die entsprechende QR-IBAN errechnet wird.

Seite 12 von 14 Version 1.0 – 15.11.2018



5 Verwendung der QR-IBAN im Ausland

Grundsätzlich ist der Zahlteil einer QR-Rechnung für Zahlungen in der Schweiz und in Liechtenstein konzipiert.

Bei Zahlungen aus dem Ausland muss neben der IBAN (QR-IBAN) auch der BIC mitgeliefert werden.

Anhand der IID kann ein Finanzinstitut identifiziert werden; dadurch auch der BIC. Anbieter von BIC-Verzeichnissen, z.B. SWIFT, nutzen den von SIX Interbank Clearing veröffentlichten Bankenstamm. Dieser beinhaltet zukünftig auch QR-IIDs, so dass auf deren Basis die entsprechenden BICs ermittelt werden können. Bei der initialen produktiven Aufschaltung der QR-IIDs im Sommer 2020 wird ein entsprechender BIC-Eintrag im Bankenstamm mit den Daten der IID des Hauptsitzes des Instituts übernommen.



Anhang A: Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Гabelle 1:	Referenzdokumente	5
Гabelle 2:	Links zu entsprechenden Internetseiten	6
Abbildung 1:	Beziehung zwischen Art der Kontonummer, der Referenznummer und Möglichkeiten der Mitteilungen	9
Abbildung 2:	Formaler Aufbau einer Schweizer & Liechtensteiner IBAN bzw. QR-IBAN	9
Abbildung 3:	Generischer Zahlungsprozess auf Basis einer QR-Rechnung	. 10

Seite 14 von 14 Version 1.0 – 15.11.2018